

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Stand 18.10.2023)

1. Allgemeines, Bestellungen

1.1 Für alle Bestellungen, Lieferungen, Leistungen, Zahlungen und Auftragsbestätigungen der THOMÉ GMBH & CO. KG im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gelten diese Einkaufsbedingungen. Bei bestehenden Geschäftsverbindungen gilt jeweils die aktuelle Version dieser Einkaufsbedingungen.

. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich abweichende individuelle Vereinbarungen oder einseitige Vorgaben der THOMÉ GMBH & CO. KG bei Bestellungen haben Vorrang.

1.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist die THOMÉ GMBH & CO. KG nur gebunden, wenn THOMÉ GMBH & CO. KG der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist THOMÉ GMBH & CO. KG an allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit den jeweils gültigen allgemeinen Einkaufsbedingungen der THOMÉ GMBH & CO. KG übereinstimmen oder die THOMÉ GMBH & CO. KG den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von der THOMÉ GMBH & CO. KG schriftlich bestätigt wurden.

Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, welche von der Bestellung abweichen, bedeutet keine Genehmigung der Abweichungen.

Der Auftragnehmer liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplettes Produkt, eine Maschine oder Anlage, welche/s alle Teile enthalt, die zu einwandfreier Nutzung und einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die vom der THOMÉ GMBH & CO. KG gemachten Angaben in Bestellungen sind vom Lieferanten in eigener Verantwortung zu überprüfen.

1.4 Die THOMÉ GMBH & CO. KG kann die Bestellung kostenfrei widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).

2. Lieferzeit, Rechnungen

- 2.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von der THOMÉ GMBH & CO. KG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf deren Äbnahme an.
- 2.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist die THOMÉ GMBH & CO. KG unverzüglich zu benachrichtigen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche oder andere Ansprüche durch die THOMÉ GMBH & CO. KG. 2.3 Teil und Mehrlieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der THOMÉ GMBH & CO. KG zulässig.

- 2.4 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies der THOMÉ GMBH & CO. KG unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 2.5 Falls der Lieferant den vereinbarten Endtermin oder andere im Vertrag als Vertragsstrafen bewertete vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist die THOMÉ GMBH & CO. KG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Hohe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen.

 2.6 Bei Verzug des Auftragnehmers kann die THOMÉ GMBH & CO. KG außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist die vom
- Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten erbringen Tassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Lieferant in Besitz hat, hat er diese der THOMÉ GMBH & CO. KG unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch die THOMÉ oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu
- 2.7 Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann die THOMÉ GMBH & CO. KG nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Eine bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- 2.8 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Gefahrenübergang, Versand, Eigentum

3.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellungen oder Montage mit dem Eingang der Lieferung bei der von der THOMÉ GMBH & CO. KG angegebenen Empfangsstelle über.

3.2 Die Lieferungen verstehen sich "frei Haus" an die von THOMÉ GMBH & CO. KG angegebene Empfangsstelle einschließlich Verpackung.
3.3 Kosten einer Versicherung der Ware werden von der THOMÉ GMBH & CO. KG nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen.

- 3.4 Die THOMÉ GMBH & CO. KG widerspricht Eigentumsvorbehallregelungen und Eigentumsvorbehallterklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
- 3.5 Beistellungen oder Werkzeugen und Betriebsmitteln, welche die THOMÉ GMBH & CO. KG dem Lieferanten überlässt, bleiben im Eigentum der THOMÉ GMBH & CO. KG. Dem Lieferanten beigestellte Werkzeuge und Betriebsmittel darf er ausschließlich für die Fertigung der herzustellenden Lieferungen bzw. Leistungen einsetzen. Werkzeuge und Betriebsmittel, welche durch den Lieferanten für die Bestellung der THOMÉ GMBH & CO. KG gefertigt werden, werden Eigentum der THOMÉ GMBH & CO. KG,
- sofern die THOMÉ GMBH & CO. KG die Entwicklung –auch anteilig- vergütet oder in den Preis der Lieferung bzw. Leistung offen einrechnet.

 3.6 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt nur für die THOMÉ GMBH & CO. KG. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwirbt die THOMÉ GMBH & CO. KG das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
 Wenn Beistellungen mit anderen, der THOMÉ GMBH & CO. KG nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden, erwirbt die THOMÉ GMBH & CO. KG das

Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Beistellungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Führt die Vermischung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber der Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant der THOMÉ GMBH & CO. KG anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache.

4. Zahlung

4.1 Die Zahlungen erfolgen erst nach Eingang der vollständig mangelfreien Lieferung bzw. nach vollständig mangelfreier Leistung sowie nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, Teillieferungen bzw. Teilleistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet. Ein vereinbartes Recht des Lieferanten zur

St.Nr.: 259/178/02508

Persönlich haftende Gesellschafterin: Thomé Verwaltungs GmbH Firmensitz: Wonfurt Registergericht: Bamberg Handelsregister: HRB 7977

GF: Michael Thomé, Maurice Thomé



Teillieferung bzw. Teilleistung reicht hierzu nicht aus. Zahlungen oder Anzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. 4.2 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, bis zum 20. Tag des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage nach Lieferung netto. Sollte der vorstehend bezeichnete 20. Tag eines Monats ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag sein, so erfolgt die Zahlung an dem Sonntag oder dem Feiertag darauf folgenden Tag. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn die THOMÉ GMBH & CO. KG aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.

5. Gewährleistung, Rückgriff

- 5.0 Wängelansprüche verjähren entgegen § 438 (1) Nr. 3 BGB und § 634a (1) Nr. 1 BGB nach Ablauf von 3 Jahren nach Gefahrübergang. Hat der Lieferant von sich aus eine längere Frist vorgesehen oder angeboten oder wurde die Geltung der VOB/B auch nur in Teilen- vereinbart, so findet diese Ziffer 5.1 Satz 1 keine Anwendung. 5.2 Die Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten aus Ziffer 5.2 Satz 2 ist die THOMÉ GMBH & CO. KG aber berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 5.3 Ist es aufgrund Eilbedürftigkeit zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden nicht möglich, dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so steht der THOMÉ GMBH & CO. KG das Recht zu, ohne Fristsetzung die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite
- 5.4 Im Falle einer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung des Werkes beginnt die Verjährung der Mängelansprüche bzgl. der NacherfüllungsLieferungen/-Leistungen mit Gefahrübergang [Ziffer 3.1] erneut. Entsprechendes gilt auch für Mangelbeseitigungen, sofern der Wert der Mangelbeseitigung 75 % oder mehr im Verhältnis zu dem vereinbarten Preis des Lieferungs/ Leistungsgegenstands beträgt.
- 5.5 Entstehen der THOMÉ GMBH & CO. KG infolge der mangelhaffen Lieferung/Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für
- eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant auch diese Kosten zu tragen.

 5.6 Nimmt die THOMÉ GMBH & CO. KG hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung zurück oder wurde der THOMÉ GMBH & CO. KG deswegen von eigenen Kunden der Kaufpreis gemindert, wurde die THOMÉ GMBH & CO. KG von eigenen Kunden, sonstigen Vertragspartnern oder Dritten in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen oder reguliert die THOMÉ GMBH & CO. KG zur Vermeidung von Streitigkeiten deswegen Ansprüche von eigenen Kunden, Dritten oder Vertragspartnern, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.
- 5.7 Die THOMÉ GMBH & CO. KG ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der THOMÉ GMBH & CO. KG im Verhältnis zu Anspruchstellern zu tragen hatten, soweit diese Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits und Materialkosten geltend machen.

6. Abtretungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 6.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen die THOMÉ GMBH & CO. KG ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.
 6.2 Gegen Ansprüche der THOMÉ GMBH & CO. KG ist die Aufrechnung bzw. die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen bzw. Rechten zulässig.
- 6.3 Die THOMÉ GMBH & CO. KG ist berechtigt, mit allen Ansprüchen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Lieferanten und seiner Unternehmen, die diesen gegen ein Unternehmen der THOMÉ GMBH & CO. KG zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Ansprüche aufzurechnen.

Geheimhaltung, Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit den Bestellungen und Aufträgen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Informationen über die Geschäftstätigkeit der THOMÉ GMBH & CO. KG, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich sind, geheim zu halten und selbst nicht auszunutzen.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Das Vorhandensein eines Schutzrechtes darf der THOMÉ GMBH & CO. KG nicht vorenthalten werden.
- 7.3 Von THOMÉ GMBH & CO. KG überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Druckvorlagen, Lehren und ähnliches dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Die vorbezeichneten Formen, Muster, Zeichnungen usw. bleiben Eigentum von der THOMÉ GMBH & CO. KG. Sie sind der THOMÉ GMBH & CO. KG unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist 97539 Wonfurt, Deutschland.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist 97539 Wonfurt, Deutschland. Die THOMÉ GMBH & CO. KG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem Handlungsort zu verklagen.
- 8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 und des Kollisionsrechts. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann die THOMÉ GMBH & CO. KG auch das am Sitz des Lieferanten geltende Recht oder das Recht des Handlungsortes geltend machen.
- 8.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den wirksamen Teilen verbindlich.

GF: Michael Thomé, Maurice Thomé